

GEBÜHRENORDNUNG

zur Friedhofsordnung

der Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius in 49143 Bissendorf vom 1. September 2023

Teil A

Für die Benutzung des von ihr verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Kirchengemeinde und ihrer Beauftragten aus Anlass von Beisetzungen und der Vergabe von Grabstätten erhebt die Kirchengemeinde folgende Gebühren:

1. für die Vergabe einer Erdreihengrabstätte
 - a) für Verstorbene ab 5 Jahren (Ruhezeit: 30 Jahre) 750,00 €
 - b) für Verstorbene unter 5 Jahren, für Tot- und Ungeborene mit einem Gewicht von mindestens 500 g (Ruhezeit: 20 Jahre) 80,00 €
2. für die Vergabe einer Urnenreihengrabstätte (Ruhezeit: 25 Jahre) 600,00 €
3. einheitlich gestaltete Erdreihengrabstätte (Ruhezeit: 30 Jahre)
 - a) Vergabe 1800,00 €
 - b) Aufbringung und Beschriftung einer Namensplatte 450,00 €
4. einheitlich gestaltete Urnenreihengrabstätte (Ruhezeit: 25 Jahre)
 - a) Vergabe als sog. „Rasengrabstätte“ 1250,00 €
 - b) Aufbringen und Beschriftung einer Namensplatte 450,00 €
 - c) Vergabe als im Umfeld einer Grabstele gelegene Grabstätte 1400,00 €
 - d) Aufbringung einer Bronzetafel nebst Beschriftung 250,00 €
5. für die Vergabe einer Erdwahlgrabstätte (Nutzungszeit 35 Jahre), Flachgrab
 - a) mit **zwei** Grabstellen 1750,00 €
 - b) **jede weitere** Grabstelle 875,00 €
6. für die Vergabe einer Urnenwahlgrabstätte (Nutzungszeit: 35 Jahre), Flachgrab
 - a) mit **zwei** Grabstellen 1680,00 €
 - b) **jede weitere** Grabstelle 840,00 €

- | | | |
|-----|--|--|
| 7. | einheitlich gestaltete Urnenwahlgrabstätte - sog. Rasengrabstätte (Nutzungszeit: 35 Jahre) | |
| | a) Vergabe mit zwei Grabstellen | 3500,00 € |
| | b) Vergabe jede weitere Grabstelle | 1750,00 € |
| | c) Aufbringung und Beschriftung einer Namensplatte | 1200,00 € |
| 8. | für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Erdwahlgrabstätte | |
| | a) um die gesamte Nutzungszeit | die unter 5. aufgeführten Gebühren |
| | b) um einen Teil der gesamten Nutzungszeit | der entsprechende Gebührenanteil der vollen Gebühr nach 5. |
| 9. | für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte | |
| | a) um die gesamte Nutzungszeit | die unter 6. aufgeführten Gebühren |
| | b) um einen Teil der gesamten Nutzungszeit | der entsprechende Gebührenanteil der vollen Gebühr nach 6. |
| 10. | für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer einheitlich gestalteten Urnenwahlgrabstätte | |
| | a) um die gesamte Nutzungszeit | die unter 7. aufgeführten Gebühren |
| | b) um einen Teil der gesamten Nutzungszeit | der entsprechende Gebührenanteil der vollen Gebühr nach 7. |
| 11. | Die Grabstättengebühr für Fehl- und Ungeborene mit einem Gewicht unter 500 g übernimmt die Kirchengemeinde aus allgemeinen Haushaltsmitteln | |
| 12. | für die Gestellung von Leichenträgern, soweit diese Tätigkeit nicht von Angehörigen oder Nachbarn wahrgenommen wird, je Leichenträger | 20,00 € |
| 13. | für die Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle | 200,00 € |
| 14. | für die Tätigkeit des Totengräbers einschließlich Herichten des Grabes | |
| | a) bei Grabstätten von Verstorbenen ab 5 Jahren | 745,00 € |
| | b) bei Grabstätten von Verstorbenen unter 5 Jahren, von Tot- und Ungeborenen mit einem Gewicht von mindestens 500 g, von Fehl- und Ungeborenen mit einem Gewicht unter 500 g | 100,00 € |
| | c) bei Grabstätten für Urnenbeisetzungen | 230,00 € |
| 15. | für Ausbettungen anlässlich einer Umbettung | |

a)	von Verstorbenen ab 5 Jahren	850,00 €
b)	von Verstorbenen unter 5 Jahren, von Tot- und Ungeborenen mit einem Gewicht von mindestens 500 g, von Fehl- und Ungeborenen mit einem Gewicht unter 500 g	110,00 €
c)	von Aschen	130,00 €
16.	bei Umbettungen auf dem gleichen Friedhof	zusätzlich zu der Gebühr unter Ziffer 15. die Totengräbergebühr nach Ziffer 14.
17.	für die Aufbewahrung von Leichen, die außerhalb dieses Friedhofs beigesetzt werden sollen, je angefangenen Tag	60,00 €
18.	für die Einfassung von Grabstätten	
	a) Erdreihengrabstätten	110,00 €
	b) Urnenreihengrabstätten	80,00 €
	c) Erdwahlgrabstätten (zweistellig)	140,00 €
	d) Erdwahlgrabstätten (dreistellig)	170,00 €
	e) Erdwahlgrabstätten (vierstellig)	200,00 €
	f) Urnenwahlgrabstätten (zweistellig)	120,00 €
19.	für die Genehmigung von Grabmälern oder sonstigen Grabaufbauten	50,00 €

Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Einrichtungen, d. h. zu dem Zeitpunkt, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wurde. Die Kirchengemeinde ist berechtigt, die jährlich anfallende Unterhaltungs- und Verwaltungsgebühr bis zu fünf Jahre im Voraus zu erheben. Zur Gebührenzahlung ist derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof und seine Einrichtungen benutzt werden. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Teil B.

1. Die Friedhofsgebührenordnung tritt nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung am 1. September 2023 in Kraft.
2. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung treten alle bisherigen Bestimmungen über die Gebühren außer Kraft.
3. Diese Gebührenordnung ist vor Inkrafttreten nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt durch die vierwöchige Auslegung der Ordnung in der Kirche der Kirchengemeinde Kirchplatz 6, 49143 Bissendorf. In der Kirche liegt sie von montags bis sonntags 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr zur Einsicht aus. Gleichzeitig wird der volle Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung in einem Schaukasten an der Kirche der Kirchengemeinde zum Aushang gebracht.